

# **Haushaltssatzung der Gemeinde Rohrsen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rohrsen in der Sitzung am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	935.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	946.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> Mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	901.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	854.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	907.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	958.900 €

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

## **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

## **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 1.  | Grundsteuer  |                  |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>380 v. H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>380 v. H.</b> |
| 2.  | Gewerbsteuer   | <b>380 v. H.</b> |

## **§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Rohrsen, den 25.03.2019

---

Bürgermeister

---

Gemeindedirektor